

Zuwanderung aus Südosteuropa.
Chance und Herausforderungen für die Kommunen
14. bis 15. Juni 2021

Leistungsrechtliche Situation von Unionsbürgern im SGB II

§ 7 SGB II - Leistungsberechtigte

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1.

das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,

2.

erwerbsfähig sind,

3.

hilfebedürftig sind und

4.

ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Leistungsberechtigte).

§ 7 Abs.1 Satz 2 SGB II

Ausgenommen sind:

1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,

2. Ausländerinnen und Ausländer,

a) die kein Aufenthaltsrecht haben,

**b) deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt
und ihre Familienangehörigen**

.....

Abweichend von Satz 2 Nummer 2 erhalten Ausländerinnen und Ausländer und ihre Familienangehörigen Leistungen nach diesem Buch, wenn sie **seit mindestens fünf Jahren** ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** im Bundesgebiet haben; dies gilt nicht, wenn der Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU festgestellt wurde.

Die Frist nach Satz 4 beginnt mit der **Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde**. Zeiten des nicht rechtmäßigen Aufenthalts, in denen eine Ausreisepflicht besteht, werden auf Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts nicht angerechnet. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Für die Beantwortung der Frage ob ein Unionsbürger Anspruch auf SGB II Leistungen hat, ist entscheidend den Aufenthaltswitz zu ermitteln!

Denn nach Ablauf der ersten drei Monate nach Einreise:

Leistungsausschluss nur,

1. wenn kein Aufenthaltsrecht besteht

oder

2. Aufenthaltswitz ausschließlich zum Zwecke der Arbeitssuche vorliegt

§ 2 FreizügG/EU Recht auf Einreise und Aufenthalt Unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind:

1. Unionsbürger, die sich als **Arbeitnehmer** oder zur **Berufsausbildung** aufhalten wollen,

1a. Unionsbürger, die sich zur **Arbeitsuche** aufhalten, für bis zu **sechs Monate** und darüber hinaus nur, solange sie nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden,

2. Unionsbürger, wenn sie zur **Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit** berechtigt sind (niedergelassene selbständige Erwerbstätige),

3. Unionsbürger, die, **ohne sich niederzulassen, als selbständige Erwerbstätige Dienstleistungen** im Sinne des Artikel 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erbringen wollen (Erbringer von Dienstleistungen), wenn sie zur Erbringung der Dienstleistung berechtigt sind,

4. Unionsbürger als **Empfänger von Dienstleistungen**,

5. **nicht erwerbstätige Unionsbürger** unter den **Voraussetzungen des § 4**,

6. **Familienangehörige** unter den **Voraussetzungen der §§ 3 und 4**,

7. **Unionsbürger** und **ihre Familienangehörigen**, die ein **Daueraufenthaltsrecht**

Aufenthaltszweck: Arbeitnehmer § 2 Abs.2 Nr.1 FreizG

„Nach Gemeinschaftsrecht gilt als **Arbeitnehmer**, wer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses während einer bestimmten Zeit eine **tatsächliche, echte und nicht nur völlig untergeordnete** oder **unwesentliche Tätigkeit** für einen anderen nach **dessen Weisung** ausübt, für die er als Gegenleistung eine **Vergütung** erhält. Dabei ist nur auf objektive Kriterien abzustellen.“

Aufenthaltszweck: Arbeitssuche § 2 Abs.2 Nr. 1a FreizG

- **6 Monate** Aufenthalt zum Zwecke der Arbeitssuche
- Nach Ablauf von 6 Monaten bleibt das Aufenthaltsrecht bestehen, wenn **begründete Aussicht** besteht, einen Arbeitsplatz zu finden. Begründete Aussicht einen Arbeitsplatz zu finden, kann angenommen werden, wenn der Arbeitssuchende aufgrund seiner **Qualifikation** und des aktuellen **Bedarfs am Arbeitsmarkt** voraussichtlich mit seinen Bewerbungen erfolgreich sein wird

Dies ist zu verneinen, wenn er keinerlei ernsthafte Absichten verfolgt, eine Beschäftigung aufzunehmen.

Aufenthaltszweck: Erhalt der Erwerbstätigeneigenschaft § 2 Abs. 3

FreizG

Das Freizügigkeitsrecht für **Arbeitnehmer und Selbständige** bleibt erhalten bei

- Unfall- oder krankheitsbedingter vorübergehender Erwerbsminderung
- Unfreiwilliger Arbeitslosigkeit oder Aufgabe der selbständigen Tätigkeit, Arbeitslos-Meldung bei der BA bzw. SGB II Träger, wenn die vorherige Tätigkeit länger als ein Jahr andauerte – bei Arbeitslosigkeit nach kürzerer Beschäftigung bleibt die Eigenschaft als Arbeitnehmer für sechs Monate erhalten

Unfreiwillige Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer die Gründe, die zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses geführt haben, nicht zu vertreten hat.

Familienangehörige: § 2 Abs.2 Nr.6 FreizügG/EU

- Es werden sowohl Familienangehörige umfasst, die selbst Unionsbürger sind, als auch Familienangehörige aus Drittstaaten

- § 1 Abs. 2 Nr. 3: Familienangehörige sind:
 - der Ehegatte/ der Lebenspartner

 - die Verwandten in gerader absteigender Linie der Person oder des Ehegatten oder des Lebenspartners, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen von diesen Unterhalt gewährt wird, und

 - die Verwandten in gerader aufsteigender Linie der Person oder des Ehegatten oder des Lebenspartners, denen von diesen Unterhalt gewährt wird

Daueraufenthalt § 2 Abs.2 Nr. 7 FreizG

-Unionsbürger,

-ihre Ehegatten oder Lebenspartner und

-ihre unterhaltsberechtigten Kinder,

die sich **seit fünf Jahren** ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, haben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen das Recht auf Einreise und Aufenthalt

(§ 4a Abs. 1 FreizügG/EU)

Weitere Aufenthaltsrechte:

- Ableitung eines Aufenthaltsrechtes wegen **gemeinsamer Kinder**, wenn eines der Elternteile Freizügigkeitsrecht hat - Bundessozialgericht (BSG) Urteil vom 30.01.2013 – (B 4 AS 54/12 R)

- Verliert der AN in o.g. Fallkonstellation seine Arbeit, behält das Kind welches seine Schulausbildung in Deutschland begonnen hat das Aufenthaltsrecht bis zum Abschluss seiner Ausbildung nach **Art. 10 VO Nr. 492/11/EU**. Dies führt dann ebenfalls für die sorgeberechtigten Elternteile zu einem Aufenthaltsrecht.

Urteil des EuGH vom 06.10.2020 – C – 181/19- SGB II

Anspruch (+)

Zusammenfassung:

§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II:

Leistungsausschluss in den **ersten drei Monaten** nach der Einreise für **alle Ausländer:**

Ausnahme: Arbeitnehmer und Selbständige, Fortwirkung der Erwerbstätigeneigenschaft (+ Familienangehörige)

§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II

Leistungsausschluss NUR wenn **kein Aufenthaltsrecht** oder Aufenthalt ausschließlich zum Zwecke der **Arbeitsuche** vorliegt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!!!



Rodopi Panidou

Rodopi.Panidou@Region-Hannover.de

Tel.0511-61623070